



Behinderung und Entwicklungszusammenarbeit e.V.
Wandastraße 9, 45136 Essen
Telefon: 0201-1788963
Email: alleinklusive@bezev.de
Ansprechperson: Rebecca Daniel (Projektkoordination
Inklusiver Freiwilligendienst)

Ehrenamtliches Engagement von Menschen mit Behinderung/ Beeinträchtigung im Ausland (finanziell) ermöglichen – Eine Zusammenstellung rechtlicher Änderungsbedarfe

Hintergrund

Nach der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung ist soziale Teilhabe in allen Bereichen menschlichen Lebens ein Menschenrecht. Auch ehrenamtliches Engagement, beispielsweise innerhalb internationaler Freiwilligendienste, ist als Element der internationalen Zusammenarbeit und Entwicklungszusammenarbeit (Artikel 32), des lebenslangen Lernens (Artikel 24), der Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Artikel 29) und der persönlichen Mobilität (Artikel 20) barrierefrei zu gestalten. Ehrenamtliches Engagement im Ausland, beispielsweise im Rahmen eines Freiwilligendienstes besitzt entwicklungs- und bildungspolitisch eine hohe Relevanz und trägt zur beruflichen Orientierung bei. Trotz dieser Tatsache und obwohl sie ein Bereich des menschlichen Lebens und somit der Teilhabe sind, wird ehrenamtliches Engagement allerdings größtenteils wie eine Privatangelegenheit behandelt. Dies hat im internationalen Engagement Auswirkungen auf die Zahlung von Teilhabeleistungen von Menschen mit Behinderung/ Beeinträchtigung, die regulär in Deutschland bestehen. Diese werden im (außereuropäischen) Ausland i.d.R. nicht gewährt – oder es gibt einen Ermessensspielraum. Die Erfahrung mit Ämtern zeigt, dass die Teilhabeleistungen i.d.R. nicht gewährt werden. Dies führt immer wieder dazu, dass sich Menschen mit Behinderung/ Beeinträchtigung gegen das Auslandsengagement entschieden/ entscheiden, da die Finanzierung ihrer Bedarfe nicht sichergestellt werden konnte. Dies gilt es zu ändern – insbesondere wenn sich ein Mensch mit Behinderung/ Beeinträchtigung im Rahmen eines ehrenamtlichen Engagements im Ausland aufhält. Was rechtliche Hürden sind und welche Änderungsbedarfe es gibt ist im Folgenden aufgeführt.

Vorzunehmende Änderungen in der Gesetzgebung

Die nachfolgenden rechtlichen Änderungsbedarfe sind ein erster Entwurf, nicht alle Bedarfe und Leistungen werden erschöpfend dargestellt.

SGB IX Rehabilitation und Teilhabe

Aktuelle Regelung:

„§ 18 Leistungsort

Sachleistungen können auch im Ausland erbracht werden, wenn sie dort bei zumindest gleicher Qualität und Wirksamkeit wirtschaftlicher ausgeführt werden können.“

Notwendiger Änderungsbedarf:

1. Wirtschaftlichkeit: Die Regelung zur Wirtschaftlichkeit ist zu streichen oder zu ersetzen. In jedem Fall muss dem Mensch mit Behinderung/ Beeinträchtigung die Leistung in gleicher Art zur Verfügung stehen wie auch in Deutschland.
2. Qualität und Wirksamkeit: Es ist sicher zu stellen, dass diese Formulierung nicht dazu führt, dass Leistungen verwehrt werden, z.B. weil die Qualität oder Wirksamkeit im Einsatzland nicht nachgewiesen werden kann.
3. Ermessenssache: Die unverbindliche „kann“- Klausel, muss in eine „soll“- Formulierung und somit in einen Rechtsanspruch verändert werden.
4. Geldleistungen: Die Möglichkeit, nach §9 Abs. 2 und Abs. 3 an Stelle von Sachleistungen eine Geld- oder Dienstleistung zu erhalten, darf auch im Ausland nicht begrenzt werden. Geldleistungen sind im Ausland oft viel wichtiger für die Bedarfe des Menschen mit Behinderung/ Beeinträchtigung - beispielsweise zur Deckung von Ausgaben für eine Assistenz.
5. Wunschrechte: Die Wunschrechte des Berechtigten §9, Abs. 1 sind zu achten, auch wenn er sich im Ausland befindet.

SGB XI Pflegeversicherung

Aktuelle Regelung:

„§ 34 SGB XI Ruhen der Leistungsansprüche

(1) Der Anspruch auf Leistungen ruht: 1. solange sich der Versicherte im Ausland aufhält. Bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt von bis zu sechs Wochen im Kalenderjahr ist das Pflegegeld nach § 37 oder anteiliges Pflegegeld nach § 38 weiter zu gewähren. Für die

Pflegesachleistung gilt dies nur, soweit die Pflegekraft, die ansonsten die Pflegesachleistung erbringt, den Pflegebedürftigen während des Auslandsaufenthaltes begleitet.“

Notwendige Änderungen:

1. 6- Wochen- Regelung: Das Ruhen der Leistungen muss für alle vorübergehenden Auslandsaufenthalte aufgehoben werden.
2. Differenzierung nach Art des Aufenthalts: Es sollte differenziert werden, um welche Art von Auslandsaufenthalt es sich handelt. Eine gesellschaftspolitische Leistung (wie ein Freiwilligendienst) oder eine Weiterqualifizierung für das spätere Berufsleben muss leistungsrechtlich anerkannt werden.
3. Pflegesachleistungen: Pflegesachleistungen müssen ebenfalls gewährt werden. Auch können sie im Ausland z. T. wirtschaftlicher erbracht werden (aktuell muss die begleitende Pflegekraft in einem Vertragsverhältnis mit der Pflegekasse stehen oder Angestellte bei einem zugelassenen Pflegedienst sein und die pflegebedürftige Person ins Ausland begleiten).

SGB XII Sozialhilfe

Aktuelle Regelung

„§ 24 Sozialhilfe für Deutsche im Ausland

- (1) Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, erhalten keine Leistungen.
- (2) Leistungen werden nicht erbracht, soweit sie von dem hierzu verpflichteten Aufenthaltsland oder von anderen erbracht werden oder zu erwarten sind.“

Notwendige Änderungen

1. Die Leistungen müssen auch im Ausland bezogen werden, wenn der Aufenthalt vorübergehend ist, wie bei einem Freiwilligendienst. Auch im Ausland bestehen in der Regel dieselben Bedarfe.
2. Geldleistungen wie Pflegegelder (§64), Persönliches Budget (§57) oder Blindenhilfe (§72), sowie Gehörlosengeld (§?) müssen auch im Ausland weiter gezahlt werden.
3. Definition von „gewöhnlichem“ Aufenthalt wäre notwendig.